

99018148261000, 99018148261000

Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in einem freien reglementierten Beruf erstmalig anzeigen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/409984057/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018148261000, 99018148261000
Leistungsbezeichnung I	Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in einem freien reglementierten Beruf erstmalig anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in einem freien reglementierten Beruf erstmalig anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Grenzüberschreitend, EWR, Schweiz, EU, Freie reglementierte Berufe, Grenzüberschreitende Dienstleistungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/__10b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/__11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/__13a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/__11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/Di%C3%A4tAssG.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/ErgThG.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/__61.html
Teaser	Wenn Sie als Bürger/in eines EU-Mitgliedstaates/Vertragsstaates/gleichgestellten Staates vorübergehend eine grenzüberschreitende Tätigkeit in einem freien reglementierten Beruf ausüben möchten, ohne eine Niederlassung in Deutschland zu betreiben, müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Wenn Sie als Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder als Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen freien reglementierten Beruf, zu dessen Ausübung Sie in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind, im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten, haben Sie diese Absicht vorher der

Modul

Sachverhalt

für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Stelle anzuzeigen.

Zu den freien reglementierten Berufen zählen der ärztliche Beruf, der zahnärztliche Beruf, der tierärztliche Beruf, Apothekerinnen/Apotheker, sowie Psychotherapeutinnen/Psychotherapeut.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
 - Nachweis der beruflichen Qualifikation, die für die Ausübung des Berufs in dem anderen Mitgliedstaat, dem anderen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, erforderlich ist,
 - Bescheinigung, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und dass die dienstleistungserbringende Person nicht vorbestraft ist,
 - Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
 - Als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/Apothekerin: Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt ihrer Vorlage die dienstleistungserbringende Person rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist
 - Als Psychotherapeut/Psychotherapeutin:
 - Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt ihrer Vorlage die dienstleistungserbringende Person rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut niedergelassen ist, oder
 - einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten oder in einem oder mehreren gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat

Modul

Sachverhalt

- Auf Verlangen der zuständigen Stelle ein Nachweis eines Versicherungsschutzes oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Sie sind Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben
 - Sie sind zur Ausübung des Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat berechtigt sowie in diesem Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen
 - Sie verfügen über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Der Beruf wird nur vorübergehend und gelegentlich ausgeführt, also nicht auf Dauer.

Kosten

Gebühr: Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Sie zeigen erstmalig die grenzüberschreitende Erbringung der Dienstleistung bei der zuständigen Stelle an
 - Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige über die Absicht der Erbringung Ihrer Tätigkeit erfüllt sind.
 - Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.
 - Im Fall der erstmaligen Anzeige der Dienstleistungserbringung prüft die zuständige Behörde den vorgelegten Nachweis der beruflichen Qualifikation.

Modul

Sachverhalt

• Ergeben sich bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer beruflichen Qualifikation und der Berufsqualifikation, die nach diesem Gesetz und gefordert ist, darf der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nur gefordert werden, wenn diese so groß sind, dass ohne ihren Ausgleich die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern.

Bearbeitungsdauer

Wenn alle Unterlagen vollständig sind, wird die Anzeige zeitnah bearbeitet.

Frist

Die Anzeige hat vor dem Beginn der Tätigkeit zu erfolgen.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Sie müssen wesentliche Änderungen von Umständen, die die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, bei der zuständigen Behörde anzeigen und durch Unterlagen nachweisen.
- Die Anzeige ist formlos alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist.

Rechtsbehelf

- Widerspruch (richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht)
- Verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Anzeige der erstmaligen Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in freien reglementierten Berufen Bestätigung
- Die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in freien reglementierten Berufen (ärztlicher Beruf, zahnärztlicher Beruf, tierärztlicher Beruf, Apothekerinnen/Apotheker, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten) ist anzeigepflichtig;

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflichtig sind nur natürliche Personen • Anzeige muss jährlich wiederholt werden • Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Providing cross-border services in a liberal regulated profession for the first time, Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in einem freien reglementierten Beruf erstmalig anzeigen</p>